

SATZUNG  
der  
Skipper Gilde Schwaben e.V.  
Günzburg

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr	Seite: 2
§ 2 Vereinszweck	Seite: 2
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite: 2
§ 4 Emblem, Anschluss an Verbände	Seite:2
§ 5 Mitgliedschaft	Seite: 2
§ 6 Mitgliederrechte	Seite: 3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	Seite: 3
§ 8 Gebühren und Beiträge	Seite: 3
§ 9 Organe des Vereins	Seite: 3
§ 10 Vorstand / Vorstandschaft	Seite: 4
§ 11 Rechnungs- und Finanzwesen	Seite: 5
§ 12 ordentliche Mitgliederversammlung	Seite: 5
§ 13 Beschlüsse und Wahlen	Seite: 6
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite: 6
§ 15 Satzungsänderungen	Seite: 6
§ 16 Auflösung des Vereins	Seite: 6
§ 17 Vereinsjugend	Seite: 6
§ 18 Haftung	Seite: 7
§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite: 7

## § 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Skipper Gilde Schwaben e.V.“ Die Abkürzung des Namens lautet „SGS“.
2. Er hat seinen Sitz in Günzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist der Wasser- und Segelsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Veranstellen von Wett-, Wander- und Übungsfahrten, durch seglerische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und durch Ausbildung des seglerischen Nachwuchses in der Jugendabteilung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Emblem, Anschluss an Verbände

- 1.) Der Verein hat ein eigenes Emblem, das im Standerbuch des DSV veröffentlicht ist.
- 2.) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband, dem Bayerischen Seglerverband, und im Bayerischen Landessportverband e.V.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus den:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
  - b) Passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2.) Erwerb der Mitgliedschaft  
Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.  
Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die erste Saison gilt als Probemitgliedschaft, nach deren Ablauf die Vorstandschaft über eine Vollmitgliedschaft entscheiden wird. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

- 3.) Die Mitgliedschaft endet
  - a) Durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
  - b) Durch Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandschaft erfolgen, wenn gegen das Ansehen und die Interessen des Vereines verstoßen wird.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.
  - c) Durch Tod
- 4.) Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder auf Vorschlag durch ein Mitglied werden. Über den Vorschlag ist von der Vorstandschaft ein Beschluss herbeizuführen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

## § 6 Mitgliederrechte

1. jedes Mitglied ist berechtigt die Vereinsanlage entsprechend zu nutzen, an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines und an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und zur Willensbildung durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts beizutragen.
2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Probemitglieder können darüber hinaus alle sportlichen Einrichtungen und Geräte nutzen und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
3. Das aktive Stimm- und Wahlrecht besteht für die ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren und Ehrenmitglieder.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum incl. Sportgeräte pfleglich zu behandeln, alle Einrichtungen des Vereins nach Möglichkeit zu fördern, die Satzung und Verordnungen des Vereins einzuhalten, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen.

## § 8 Gebühren und Beiträge

Beiträge und Gebühren, wie Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Liegeplatzgebühren und sonstigen erforderlichen Gebühren, sowie Arbeitsstunden und deren Verrechnung, werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

- 1.) Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.
- 2.) der Aufnahmebeitrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Probemitgliedschaft und Übergang in Vollmitgliedschaft fällig.
- 3.) Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb eines Monats nach stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig
- 4.) bei Probemitgliedschaft wird der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandschaft
- c) Der Vorstand

## § 10 Vorstand / Vorstandsschaft

a) Die Vorstandsschaft besteht aus

1. dem Vorstand
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
2. der Vorstandsschaft
  - 1. und 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendleiter
  - Hafenmeister

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind :

- a) 1. und 2. Vorsitzende je alleinvertretend
- b) Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam

Wo immer in dieser Satzung dem 1. Vorsitzenden Aufgaben zugewiesen sind, wird dieser im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Zuständigkeit der Mitglieder der Vorstandsschaft wird in Ordnungen festgelegt.

Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber den Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung für seinen Bereich allein verantwortlich.

- b) Das passive Wahlrecht zur Vorstandsschaft haben nur Mitglieder ab 18 Jahren mit mindestens 2 Jahren Vereinsmitgliedschaft.
- c) Die Vorstandsschaft wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und verbleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.  
Werden die Obliegenheiten von einem Vorstandschaftsmitglied nach Ansicht der Mitgliederversammlung ungenügend erfüllt, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit jedes Mitglied der Vorstandsschaft bei der nächsten Jahreshauptversammlung abwählen.
- d) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist die Vorstandsschaft berechtigt, an seiner Stelle ein Mitglied kommissarisch zu benennen. Die Bestellung kann längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandsschaftswahl.
- e) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsschaft kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- f) Die Vorstandsschaft ist in einer Vorstandsversammlung beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandsschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- g) Im Innenverhältnis gilt: zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 1500,- belasten, ist sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für alle übrigen Rechtsgeschäfte ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
- h) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden in der Vorstandschaft behandelt und beschlossen. Hierüber wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern bekanntgegeben.
- i) Die Vorstandschaft kann zur allgemeinen Regelung bestimmter Angelegenheiten Ordnungen erlassen.
- j) die Vorstandschaft ist berechtigt zur Wahrnehmung und Erledigung besonderer Aufgaben zusätzliche Projektleiter zu benennen.

## § 11 Rechnungs- und Finanzwesen

Die Geldgeschäfte werden vom Schatzmeister erledigt. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungsanweisungen über € 3000,- bedürfen zusätzlich der Unterschrift eines Vorsitzenden. Zwei Rechnungsprüfer haben jährlich die Buchhaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen, die die Finanzen betreffen sind den Kassenprüfern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## § 12 ordentliche Mitgliederversammlung

### 1) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft wird jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Monat März eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor diesem Termin zu erfolgen. Mitglieder können einen Antrag auf Aufnahme bestimmter Angelegenheiten in die Tagesordnung dem Vorstand bis spätestens 1. Februar schriftlich zustellen. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

### 2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) anstehende Wahlen
- f) Vortrag und Genehmigung des geplanten Etats
- g) Beschlussfassung über Beschlusspunkte gemäß der Tagesordnung

### 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

4) Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandschaftsmitglied, eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen.

## § 13 Beschlüsse und Wahlen

- 1) Den Vorsitz von Mitgliederversammlungen führt der 1. oder 2. Vorsitzende, oder bei Verhinderung beider ein von der Vorstandsschaft bestimmtes Mitglied.
- 2) Der Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen unterliegen nur die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte.
- 3) Alle Wahlen bei Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen durchgeführt. Wahlen von Vorstandschafsmittgliedern müssen schriftlich stattfinden.
- 4) Bei Wahlen beruft der Vorsitzende für die Dauer des Wahlvorganges einen Wahlausschuss (Wahlleiter und zwei Wahlhelfer) ein.
- 5) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 6) Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Handzeichen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) a) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
b) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe von Gründen, schriftlich verlangen.  
c) Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens vier Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

## § 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

## § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften für Satzungsänderungen. Zur Herbeiführung des Auflösungsbeschlusses sind zwei Liquidatoren zu wählen. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vereinsvermögen der Stadt Günzburg zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Wassersports zu verwenden hat.

## § 17 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig.
- 2) Sie ist durch den Jugendleiter in der Vorstandschaft vertreten und organisiert sich in der Jugendordnung.

## § 18 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen / Gegenständen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Günzburg. Diese Satzung ersetzt die bisherige vom 13.03.1999. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2013 beschlossen.

Die Vorstandschaft

Günther Zimmermann  
1. Vorsitzender

Brigitte Tischmacher  
Schriftführerin

Günther Riedelsheimer  
2. Vorsitzender

Inge Zimmermann  
Schatzmeisterin

Stefan Theer  
Geschäftsführer